

Satzung

der Stadt Viersen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

In der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306/SGV. NW. 9I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.1993 (GV. NW. S. 503), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in seiner Sitzung am 14.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen regeln sich nach den Vorschriften des StrWG NW und des FStrG sowie nach dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit es sich um Straßenanliegergebrauch oder sonstige Benutzung handelt.

§ 2 Erlaubnis, Antrag

- (1) Sondernutzungen sind nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Erlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel schriftlich rechtzeitig zu beantragen. Auf Verlangen der Stadt ist der Antrag zusätzlich durch Zeichnungen, Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern. Die Erlaubnis kann frühestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung beantragt werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen sind ohne Erlaubnis zulässig (erlaubnisfrei) bei
 - a) bauaufsichtlich genehmigten Bauteilen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer,
 - b) Dekorationen und anderem Schmuck bei besonderen Veranstaltungen und Festen (z.B. Prozessionen, Schützenfesten) während der Dauer im ortsüblichen Rahmen,
 - c) Anpflanzungen mit zugehörigen Einrichtungen (z.B. Rankgerüste, Gitter) in geringem Umfang,
 - d) ambulanten Handel mit Lebensmitteln an ständig wechselnden Orten, soweit die Verweildauer auf die notwendige Abwicklung von Geschäften am jeweiligen Ort beschränkt wird und dieser nicht in Fußgängerbereichen ausgeübt wird.
- (2) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die vor Verkaufsstellen und Gaststätten für die Dauer der Öffnungszeiten und ohne in den Straßenkörper oder das Zubehör der Straße einzugreifen angebracht oder aufgestellt werden, sind erlaubnisfrei, wenn sie nicht mehr als 75 cm in die Gehwege oder in Fußgängerbereiche hineinragen, soweit für den Gemeingebrauch eine nutzbare Breite von mindestens 1,25 m verbleibt.
Sogenannte Passanten-Stopper, die nicht eine reine Warenwerbung darstellen sondern örtlichen Geschäftsbezug haben, sind unter denselben Voraussetzungen erlaubnisfrei.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, erforderlich ist.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit der Gebührentarif eine Monatsgebühr festsetzt, beträgt eine nach Tagen zu ermittelnde Gebühr 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Angefangene Tage gelten als volle Tage. Bruchteilbeträge der Gesamtgebühr sind jeweils auf halbe oder volle Eurobeträge abzurunden.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 3) und Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Erlaubnisnehmer,
 - b) wer erlaubte Sondernutzungen ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, ohne selbst Erlaubnisnehmer zu sein,
 - c) wer unerlaubte Sondernutzungen ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Sondernutzung. Als Beginn der Sondernutzung gilt in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der in der Erlaubnis (§ 2 Abs. 1) bestimmte Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei jährlich wiederkehrender Gebühr bestimmt sich die Fälligkeit der Gebühr für das Jahr, in dem die Erlaubnis erteilt wird, nach Satz 1; die Gebühr für die folgenden Jahre wird jeweils zum 31.01. fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Viersen vom 14.12.1970 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Viersen, den 07.03.1995

gez. H a m m e s
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 8 vom 16.03.1995.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 27.10.1998 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 8 vom 25. März 1999 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 11.12.2001 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 27.12.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 22.12.2009 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 30.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 16.12.2014 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 18.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.